

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

ZV40 MNR VNR  
Unser Zeichen, bitte stets angeben.

An die Versicherten und Rentner  
in der ZVKPlusRente  
der KVBW Zusatzversorgung

Ihre Nachricht:  
Auskunft erteilt: Team ZVKPlusRente  
Telefon: 0721 5985-799  
Telefax: 0721 5985-525  
E-Mail: zv40@kvbw.de  
Datum: 4. August 2017

–

**Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Tarif 2002  
für Ihre ZVKPlusRente Nr. xxxxxxxx – Entgeltumwandlung  
oder Vertrag mit/ohne Riester-Förderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

– mit der ZVKPlusRente sorgen Sie aktiv für Ihren Ruhestand vor. Dabei profitieren Sie von der Sicherheit, die Ihnen die KVBW Zusatzversorgung als öffentliche Einrichtung bietet. Dieser Verantwortung sind wir uns bewusst und unterliegen daher mit unserer ZVKPlusRente auch der ständigen Kontrolle durch den Verantwortlichen Aktuar (unabhängiger versicherungsmathematischer Sachverständiger) der Kasse.

Länger als erwartet hält die historische Niedrigzinsphase an. Diese ist maßgeblich von der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank geprägt. Laut Aussagen von führenden Finanzexperten ist ein Ende derzeit nicht absehbar. Auf dringendes Anraten des Actuars ist es daher erforderlich, weitere Anpassungen in unserem Tarif 2002 vorzunehmen, um die dauerhafte Erfüllbarkeit der Leistungen langfristig sicherzustellen.

– Vor diesem Hintergrund hat der Verwaltungsausschuss der KVBW Zusatzversorgung in seiner letzten Sitzung Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für alle bestehenden Verträge im Tarif 2002 auf Basis der geltenden AVB beschlossen. Die Änderungen erfolgten in enger Abstimmung mit dem Verantwortlichen Aktuar der Kasse und gelten **ab dem 1. Oktober 2017**. Beiträge ab diesem Zeitpunkt werden mit einem Zinssatz von 2,0 % bewertet. Mit dieser Maßnahme ist es uns gelungen, Ihren Vertrag auch weiterhin auf einem **hohen Leistungsniveau weiterführen zu können**. Zum Vergleich: Anbieter der privaten Versicherungswirtschaft dürfen derzeit eine Zinsgarantie von 0,9 % für Neuabschlüsse nicht überschreiten.

– **Auf Ihre bereits eingezahlten Beiträge und die daraus resultierenden Anwartschaften hat diese Anpassung keine Auswirkungen. Sofern Sie bereits eine Rente aus Ihrer ZVKPlusRente beziehen, wird diese unverändert weitergezahlt.**

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Hauptsitz**  
Daxlander Straße 74  
76185 Karlsruhe  
Tel. 0721 5985-0

**Zweigstelle**  
Birkenwaldstraße 145  
70191 Stuttgart  
Tel. 0711 2583-0

**Bankverbindung**  
Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600  
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11  
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

**Sie erreichen uns**  
montags bis freitags  
von 8:00 Uhr  
bis 16:30 Uhr

**Internet / E-Mail**  
www.kvbw.de  
zv40@kvbw.de

Auch weiterhin haben Sie mit Ihrer ZVKPlusRente eine attraktive zusätzliche Altersversorgung, die individuell auf Ihre Bedürfnisse im Falle einer Erwerbsminderung sowie im Hinblick auf den Versicherungsschutz von Hinterbliebenen abgestimmt ist. Auch bei der Gestaltung Ihrer Beiträge bzw. Ihrer Auszahlung können Sie weiterhin von der gewohnten Flexibilität profitieren.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsausschuss die Anpassung der AVB im Tarif 2002 auch im Hinblick auf gesetzliche und redaktionelle Änderungen beschlossen.  
Zur Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der ZVKPlusRente im bestehenden Tarif 2002 wurde auf Vorschlag unseres Verantwortlichen Aktuars eine sogenannte Anpassungsklausel für zukünftige Beiträge (Future Service) in die AVB aufgenommen. Aufgrund dieser materiell-rechtlichen Änderungen der AVB räumen wir Ihnen bis 30. September 2017 ein **Sonderkündigungsrecht** im Sinne des § 40 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ein. Dies führt zu einer dauerhaften Beitragsfreistellung Ihres Vertrages. **Wir weisen darauf hin, dass die Kasse nach Wirksamkeit einer Sonderkündigung nicht mehr zur Entgegennahme weiterer Beiträge verpflichtet ist.** Bei Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts enden die Versicherung sowie Ihre korrespondierende Zahlungsverpflichtung zum 30. September 2017. Ihre bis zu diesem Zeitpunkt erworbene Anwartschaft bleibt Ihnen gemäß der bisher gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen erhalten. Daneben verbleibt Ihnen auch die Möglichkeit, von einer Abfindung nach Buchst. A Nr. 8 bzw. 9 AVB Gebrauch zu machen.

Soweit Sie Ihre ZVKPlusRente im Rahmen einer Entgeltumwandlung oder einer Höherversicherung durch den Arbeitgeber in Anspruch nehmen, wäre eine Sonderkündigung **über den Arbeitgeber** zu veranlassen.

Die einzelnen Änderungen für den Tarif 2002 sind der beigefügten Übersicht zu entnehmen. Daneben erhalten Sie die aktualisierten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Stand: Oktober 2017). Bitte nehmen Sie dieses Schreiben einschließlich der Anlagen zu Ihren Versicherungsunterlagen.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre KVBW Zusatzversorgung

**Anlagen**